

und aus deren Höhe ragt ein hoher Turm empor, den wir zu besteigen nicht verfünnen werden. Sie 74 Spitzohr macht der Junge doch fröhliche Arbeit, aber kaum wird es uns nicht. Und wirlich, ein herrlicher Ausblick eröffnet sich uns. Da stehen liegt Hill und Friedrich Gilpoltstein, der Stadtmauer spiegelt die anliegenden Stadtteile ab. In der Ferne grüße uns der sagenumwobne Schlossberg. Wörter und Wörter, in herrliche Täler getebt, an liebliche Höhen hingebetet, prächtige Waldgrün lassen uns ein herrliches Panorama schaun.

Nach unjrem Höfing juchen wir den Spitzohrstein auf. Darauf steht sich uns ein herrliches Hill. Soz ertränen glaubt man, möchte uns die auf einem Felzen hochaufgebauete Burg. Im Spitzohrstein steht auch das neue Ritterturniergebäude. Da wir aber bei einem Haushalte weniger an die Sturzgefahr des K. Staates heran wollen, ziehen wir vor, uns die Ritterhalle näher zu betrachten und bewundern die Gilpoltsteiner, daß die Ritter ihnen eine so schöne Spiegelgelegenheit bauen bei der Stadt geworben hat. Nach einem Rundgang um die Stadtmauer strecken wir einen her nachgelegtem Stiel zu und können vielleicht auch an der Stadtlich gelegenen, so recht eislaubenden Dreifaltigkeitskirche vorbei. So wundlich der Plan. So grausam seine Wirkungen. Hier war früher die Richtstätte!

Bei diesen guten „Stein“ wollen wir uns freuen, daß es in unjrer aufzugebten Zeit noch Lustigplätze gibt, die vor allem neben Schloss Schatzwertes in jähner Form liegen wie Gilpoltstein in Minnefrunden.



## In Flandern.

Von August Gold, gesetzt im Volk.

- |   |   |
|---|---|
| Im Westen, im Westen,<br>Da standen Ritter und Röß,<br>Das Ritter wie Röß anzupassen<br>Wer Ritter und Röß,<br>Die ich auch Röß und Röß.            | Im Westen, im Westen,<br>Der klar und grüner West,<br>Gibt unsre weissen Blüten<br>Gebt ich zum letzten Brüder<br>Vom Hohen Romersch. |
| Im Westen, im Westen,<br>Wer mich, wie's troffen mag,<br>Kann Ich doch auch so bald sterben,<br>Wein über den Käfen haben<br>Weid haben, jeden Tag. |   |



## Aus den Stipendiatenakten des Rothenburger Stadtarchivs.

Der  
Doktor Mag. Schreiber in Rothenburg.



er das städtische Archiv zu Rothenburg besaß, wird immer mit Georgius Schreiber aus dem Jahre 1718 verzeichneten reichsälterischen Rechtsschule zu Urbann Adam Erhard geboren, der in seiner Eigenschaft als Archivar eine offizielle Güteurkraft enthielt und dafür George mag. bez. die in reicher Sülle vorhandenen Urkunden, Akten, Briefe und sonstigen Schriftstücke nach ihrer Gekennzeichnung gefügert, geordnet und in Büchern vereinigt wurden; so füllten sie vor der Verpfändung und Vernichtung bestellt und Erhard's Verdienst ist es, wenn wir Nachgründern auf jenem Gebiete ein somit, lange noch nicht genugend durchsuchtes Material zur Verfügung haben. Mit welcher Eleganz und Geschicklichkeit Erhard zu Werke ging, kommt einem immer ganz Bewußtsein, wenn man die nach seiner Anlage und unter seiner Ordnung gesammelten Güte durchschaut; so weit als möglich hat er sich nämlich nicht mit der bloßen Sammlung und geistlichen Ordnung begnügt, sondern auch ausreichende Inhaltsergaben der Kunstsammlungen beigefügt. Über dasan seinem Ende und seinem Verdienst

Was an Briefen und Schriftstücken — vom beginnenden 16. Jahrhundert angefangen bis zu seiner Zeit — über die auf Universitäten im Geiste eines heimatlichen Stipendiums sich hielenden Güte Rothenburgs verlorenen war, soll Erhard in vier stattliche Güte bringen; der erste mit über 300 Blättern ist jene Güte zum unbeständigen Falzper geschriften, gegen den die anderen mit mit 350 bis 400 Seiten sich jahrgangs beziehend zusammensetzen. Diese vier Güte, die Zeit von 1520 bis 1713 umfassen, mögen die Katalognummern 2102 bis 2105; zu ihnen gehört sich noch Band 2106, bezeichnet „Stipendiaten-Buch Graecior. Theol. Augsburger anno 1665“; er enthält Aufzählungen der „Steuere“ über gelehrte Auszubildungen bis zum Jahr 1756. Qualität ist noch vorhanden ein Paar loser Bogen, bezeichnet „Bausatz 127“, ebenfalls auf die Stipendiaten bezügliche Schriftstücke enthaltend und zwar vom Jahre 1717 an; man sieht wie nach Erhard's Tod die bekannte Hand und frappante Schriftart fehlt, sie erscheinen bis 1773. Aus dem reichen Inhalt dieser Güte und Güter soll nun

Im nachfolgenden allerdienstlichstesten, was uns schriftlich gibt über Leben und Tode, Güten und Getragen eines Sohns der fröhenden Junglinge in ihrem Beisein; so manches Ereignis wird dabei auch auf die Sache fallen, die auf dem Hochzeitstag herrschte.

Um Wohlstandsbücher Schwestern standen in erster Reihe jährliche Stipendien, die während ihrer Schulzeit ungrößere der Klausuren gewichen waren. Die Begründung dieses Klausurenrechts geht auf den bekannten württembergischen Theologen Jakob Stübner, dem Vater der Konstanzerfamilie, zurück: dieser hatte bei der von ihm 1568 im Auftrag des Rates eingerichteten Kirchenstiftung die Anwendung gesucht einer jährlichen Gönningung zu treffen, die eine wichtige Pflichtsfreiheit für den Nachwuchs an Geistlichen für die Stadt und ihr Gebiet zu werden bestimmt war. Die 12 Zinslöste des Klausurenrechts — in erster Linie Kinder von Einwohnern; doch freuten, wenn ein Platz frei war, auch Freunde angeworben werden — wurden hauptsächlich aus den Mitteln des aufgehobenen Domänenanwartschafens unterhalten, auch kleinere Entnahmen und Gaben von Einwohnern dienten diesem Zweck. Durch das Singen bei Kirchenbegängnissen verbreiteten sie sich ein „Ginggriff“; singen sie vom Klausurenrechts auf die Hochstufe. So wurde ihnen auf 3—4 Jahre ein Stipendium zugewiesen. Solche Stipendien wurden aus der sog. „Klausurenförderung“ ausbezahlt. Doch freute diese dem Gebur nicht immer genügen. Da kamen dann die zahlreichen Entnahmen an Hilfe, teilz. eigene Stipendienstiftungen allgemeiner Art, teils Familienstiftungen, für die gerade keine begabungsberechtigten Bewerber vorhanden waren, unter Einwohnern machten auch die Kirchenpfleger mit Überflüssen herabholen ihre die „Stifterstube“ höchst ehrwerten Gelder vor, um sie sich später kann von einer gerade „niedrigen“ Stiftung erlösen zu lassen. Die Auszahlung sollte zweijährlich geschehen; aber häufig waren die Stipendiaten aber deren ungrößere gezwungen „aus bekränzter Rute“ die Zettelbeträge im voraus zu entrichten; oft genug mußte schon ein Kindlein als „Urticaria“ über Seileggis vorgezogen werden, damit die armen Schläfer sich ausstrecken und das Ziel erreichen konnten. Die Rechnungsprüfung war bemerklich, da auch die Zahl der Auszieher nicht klein war. — oft bis zu 12 — gewöhnlich vermieden. Sieben bzw. achtzehn hatten natürlich auch andere Güter bei Stadt bzw. Stift zum Bezug der Stipendien; so haben sich solche aus allen Kreisen der Bürgerstadt, Gütern von Handwerkern ebensoviel wie Gütern von Bürgern des äußeren und inneren Rats; diese befinden sich allerdings in der Regel im Besitz von Familienstiftungen. Da viele der Stipendiaten ausdrücklich nur für Theologieabsolventen bestimmt waren, so finden sich natürlich der Hauptfach nach armeren Stipendiaten „der Gottesschule Weißensee“; noch fehlten Dürftige und Weibliche Feindeszeuge.

Nach welchen Gesetzen bei der Vergabeung der Stipendien verfahren wurde, ist für das 16. Jahrhundert und die erste Hälfte des 17. nicht ersichtlich; eine „Stipendiaten-Gebung“ wurde erst im Jahre 1668 aufgestellt. Da das gesuchte Schul- und Kirchenwesen der Stadt unter der Haftung des Konstanzerhofs stand, einer aus 8 weltlichen und 3 geistlichen Mitgliedern geführten Regierungsrat-

Körperlichkeit, so wurde auch diese Ordnung im Statutum „Schulter“, dann im Statut „Leistung“ und endlich im Statutum „Personlichkeit“; damit war sie gleichsam rechtsträchtig und verbindlich geworden. Das letzte Gingang dieser Ordnung erscheint mir, doch bis vorausgegangenen Kriegsjahren, die der Stadt mehrere Dichten aufgeblickt hatten, auch an den Pflichtungen ad plus causas nicht spürbar verhängsgemessen waren; erst jetzt, so heißt es, seien „die nächsten Legate wichtiger und ad legitimum usum gebraucht werden, und die übrige vernünftige Rechtigkeit anwendung und zufügt auch sich, weiterhin haben müssen“. Die fernere Gründe für die Verstellung einer neuen Ordnung reichen noch anzugeben: „Mengen der Superfluitaten sind nachdrücklich verfallene unökonomisch Beruhigen sonst harsch gebliebener Wahr Gewerbung gel. gereichter berechtigen“, endlich auch „der expectatione grobe ungründ, vielfältiges entlaufen und Verlustungen“; d. h. mit anderen Worten: im ganzen Oppenheimerum war ein brillanter Wimmer eingräßen, der eine über angeborene Schülingsweltlichkeit des Staats hätte schicken lassen. Daraus zu ferner wird nun folgendes bestimmt: „Der Beurteilung der Oppenheimer soll eine gründliche „Prüfung der Schüler“ vorhergehen; denn zweckl. wurde Eltern willig einleiten, daß ihre Söhne nicht zu den Studien tanger, gieben sie es doch vor Oppenheim für sie zu erbetteln, statt sie einem handwerk oder jetzt dann christlichen Beruf zugelassen. Begelegten Brüggen ist nicht einfach zu glauben: Sie sind oft genug verhälbt und erkränklich; Prämialität und gute Ernährung, Begabung, gesittetes Willen und Werthigkeit sollen den Nachdring gehn; vor allen sollen die Bewerber ihres Schulprits richtig berührig macht haben. Eine häufig widerstreitende Klage hilft „des ungötliche Eltern ad Academiam“; in der Praxis sollten die Schüler einer (früher sogar fünf) Jahre führen; Eltern und Schüler hatten natürlich oft gegen den Wunsch diese Art abzustreifen.) Daraus sollten sie sich bei dem Frühlingsgemessen bezüglich ihrer Kenntniß und ihrer Reife auszeichnen; „heimliches auslaufen sonst übrigen prachiques“ sollte verbieten sein; kommt ist vor allen gewis, daß früher „sich unterrichten soll sich heimlich allmuth Patronas zu machen“. Seine Errunge der Beurteilung sollte, wie man hoffte, auch einen gläubigen Einblick haben auf das Vertragen der Schüler, „weil die bez betreibung privatisis aller beneficiorum am besten in der Disciplin und honestat in Rießungen gehalten werden“. Vor dem Gingang zur Universität hat jeder Oppenheimer denn einen von 2 Bürger mitunterzeichnetem „Recessus“ auszustellen, (wir kommen darauf noch zurück), nach welket seiner Studenten aus „hinc ins Examen zu trezzin“ und dabei seine Beurteilung aufzuzeichnen, wo, bei wem und was für Verleihungen er gehöret hat. Wer die Studenten verläßt, z. B. um eine Gebräuchlichkeit anzuschaffen, kann „sollen die beneficia aufgegeben haben . . . Welches bez Paedagogis zehnheit der Post genagtem Salutis gereidt werden, niemand ob communiter gelauget wird contra claram veritatem“. Giebt sie in die Sphäre gerüffgeföhrt, so sollen

<sup>1</sup> Ich gebe die Quelle in leichter Sprache: Nr. Ordnung ist in einem mittleren Druckstück von Druck und Co. ausgestellt; aus ein und der selben mittleren Verfassung wie Nr. 16 der Quelle entlehnt.

Die sich „des nachhaltigen lauffens und promotione oder Continuation bei Stipendio oder anderer Subsidie enthalten“; diejenigen, die Eltern haben, sollen freiwillig und eingegangen bei diesen leben, bis sie durch ihre Oberen zu einer Stelle berufen werden; „aber wo die nicht lebensmittel haben können“, sollen sie „nach conditionibus Paedagogicis (Oberschulreihen) in oder außer der Schule machen“.

Veröffentlicht wurden die Bestimmungen der Ordnung vom 1668 noch in einem wesentlichen Punkt im Jahre 1692 in einem Statutheftbuch, das allerdings auf einem früheren Ortsch. bestandt: die Stipendiaten, welche Schulze die auch immer gegen ein mögen, müssen halbjährlich<sup>1)</sup> ein Specimen Prudencie auf den jahresweilen vorgelegte Theme, zu empfehlung der Kinder-Gefesten nur hande eigene Hand verfertigt undern überliefern lassen“; zudem wird betont, daß diese Verfchrift für künftige Stipendiaten, seine ausgezüglichen, gilt bei Urkund des Stipendiums oder der Universität auf eine Anstellung. Die Specimina sollen befristen „in wohl ausgearbeitetem Orationibus oder Disputationibus und anderen Discursen, wie es die Zeit und ihre unter Stipend. habende recente Lectiones erlauben werden, jedoch ohne untreue oder Jures Cursus Academicus“. Die gefertigten Arbeiten sind dem Rktl. Consistorio einzuliefern, „wos nach die Rkt. zu richten und ihre geistliche möglichheit von seifßen zu befleibern ohne mehrheit und entzündliches erscheinen hinzudenken werden“. Ob der Ortsch. etwas gehofft hat, läge sich nicht angeben — daß er gut gemeint, aber höchst ungernmäßig war, unterliege wohl seinem Zweifel.

Eine Bekämpfung der Zeltlebensführung und eine starke Bewertung der studierenden Jugend machen wir auch hierin erkennen, daß das Konsistorium den Stipendiaten unter den Universitäten keine freie Wahl gestattete, sondern ihnen vorbehalt, wie sie das erforderliche Maß von Witzen und Gelehrsamkeit erwerben sollten. Diese Maßnahme erfreute sich natürlich vor allem auf die Theologen, die häufigen Eltern und Gelehrten; es galt, angestellt und besetzt barfüßig zu machen, daß nirgends das Rkt. irgendeine Verteilung und Weisungen in ihre Graden genehmigt wurde, sondern daß sie bei der reinen Zelle und der durch die Konsistorialverordnung festgestellten Strenge konzentriert. So war zum Beispiel 1682 in einer Sitzung des Konsistoriums die Rebe bauen, auf welche Studienkosten die Stipendiaten zu handen seien; es hieß: „nach Wittenberg, da kein herliche Theologe nach gelehrte Adiuren und Philosophiae magistri, die der studierenden Jugend mehr anstreben“. Von Hilpert hingegen hieß es „da starker die Theologie nicht bestigt“. Nach Jahren 1587 war Heidelberg vorgesehen, weil es im Bereich der Reformation die reformierten Theologie hatte; der Rat hatte erklärt, selbst, daß dort studierten, die Erbgeraden zu sperren; neben Wittenberg wurde bereits Ormo empfohlen. Stellich waren für die Wahl auch andere Ortsdynamische ausschlaggebend, vor allem die Billigkeit; so wurde 1682 Tübingen abgerichtet: „da ist es der ga teuer“ und dazu: „da kann der Carbolectus gerüst und Mürfe das „Agro“ viel mehr machen“.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Das „Jahr“ ist leider unrichtig wiedergegeben; die Bezeichnung müßte wohl zu präzisieren stehen.

<sup>2)</sup> Die Konsistorial-Indizes markieren den Stipendiaten auf den höheren Universitäten zu

Doch man mit der 1688 erlassenen Episkopatserhebung übrigens nur auf „die alle Objekte“ gerügtgräfsten hatte, zeigen uns die aus früherer Zeit stammenden „Reverie“ des Episkopaten. So hat sich ein solcher von 1580 erhalten. Die Episkopaten — es sind ihrer drei — müssen versprechen, nach ihrem „eingethrungen vermagten“, daß gemäß der Heiligen Schrift und der mehren, vienen evangelischen Lehre, wie sie in der Schrift, den treuen Symbolis, in der Augsburgischen Konfession von 1530 und heute in dem 1580 im Druck ausgegangenen Concordibuch erfüllt ist, in allen Questionibus und Controversiis quoad literam et sensum per hanc, auf sehr andre Rücksicht auch fremde, verfahrene Lehren ih<sup>n</sup> zu begegnen, sondern alle Territoria, Orte und Städte, als Weichtheitserfälle, „Weichtheitliche“), Weingärtche und Gartendörche als auch die Villenliche“) von der substantia peccati, Gehässiche oder Pöppische mit höchstem Fleiß zu rücken und zu zwängen. Weiter versprechen sie, dem ihnen gegebenen doctrinae et morum inspectori<sup>m</sup>) kundigen Schriften zu leisten, das Geist, das sie empfangen, nach und nach angewiesen, über seine Verwendung dem Jesuiten Rechnung zu tun, ihm auch mindestens alle Vierteljähr solita vel ligata ratione<sup>1</sup>) ein Specimen zu überreichen, damit er es dem Moncenisius, dem hohen Thronen und Patronen, überzähm thue, Predigen und Lektionen fleißig zu hören, aufzugründen und zu wiederholen, freire sich alles unerwünschten Gedank, Gedoles, Eßfleiss<sup>2</sup>) und Begierde an jenseit Gott und aller bösen und ungerichtlichen Weltlichkeit zu entzöglen. Nach der Wahl der Wohnung und des Stoffhauses sollte nur mit Geneissen des Jesuiten erfolgen; in der Kleidung sollten sie sich eingesogen und wenn Stand genug haben und nicht „geschäftig“ sein, einen an sie reichen Auf zur Lehre und Übernahme eines Novize in Hände und Schule haben sie Folge zu leisten, ih<sup>n</sup> mit der bestimmen Befehlung pflichtengesetzen, geschweige denn mit Gefüßen um Erhöhung des Christentums „ihre Schärheiten zu befähigen“. Gleichwohl müssen sie versprechen, sich ohne Geneisierung nicht in die Dienste fremder Herrschaften zu begeben. Der Bischof ist von den 3 Episkopatien eigenhändig unterschrieben, die Unterschriften sind obenrechts noch „mit den gewohnten Petitionen“ und zuletzt haben

sitzigen. Unter diesen steht Reber, für den aus dem Jahre 1690 neuwähnter Generalvikar Reichenbacher. Er als Episkopat ein Episkopat zu errichten und empfehlen kann: Es Höchst. ex tri ihum: „mandat vos delectos, sic Benevolentia est pro Universitate Mensei et Mysura, vobisq; aperte et publice subsumendum et in Academiam et excusandum non in officio Regum in Iteone non . . . in aliorumque potest non sit“. Nach weiter Reichenbacher: Stiften und Städte, die eigene Universität haben, seien hier. Nur für das 3. Jahr — so lang ist das Episkopat — müsse er den Kapiteln, der nach Straßburg gehen mögl., eine andere Universität, z. B. Wittenberg, erlauben.

<sup>1</sup> Nach Notizen des Edipredikts, 1689–1690. Daßlinger hat nach ihm gesuchtes Jahr gilt es heute noch in Reichenbacher.

<sup>2</sup> Vermischte ih der Marquis Berlins Octava Oratione vor der Offizie.

<sup>3</sup> Diese wurde wohl ein Universitätsprofessor bekleidet oder ein Mitglied des Reichstheums, das die Oberredigung aus der Sache benötigte wußte.

<sup>4</sup> Im angeführten oder gehörten Rebe.

<sup>5</sup> Die Warden hören mich.

Die Dorf noch an Gibesstatt dem Greiner des Ross ein handgeschriebne abgelegt. Es langatrig, ausführlich und ins Einzelne gehend dieser Reiter der 3 Theologen ist, so kurz und allgemein gesetzt ist der eines Kästigs Statuenden von 1613. Dies ist ver sucht, dem Fürstbegräfniß Kaiser Maximilian zu schenken, der in einem Schreiben nach Rethenburg sich dahin äußerte: „es ist lauter am Tage und vor Stagen, das die statuende Jugend auf den Academias ihre Lehrer unwillig unterdrückt und erzwingt thut, und fäßt diejenigen, welche Theologian zu bieten . . . mehr als andere“. Die Wiederholung kommt vom Jahre 1595. Die Nürnbergischen Bedingungen für Stipendiaten waren längere Zeit hin freigerichtet, daß sie sich mit vier Bürgern „alioz machen“ müßten; diese Bürger mußten „anständlich und ländlich geprägt und angelebt“, wenn es nach ratschließen, entstehen und anderen bösen Handlungen wider die gezeigte und tagend sich vorgebrachte und seines Stipendijs schrift bestiebt, das sie allen erörtern, auf ihn gängen, refundieren, erfüllen und freudlich erhalten wollen“. Diese Schärfe redigirtigten die Nürnberger damit, daß sie „einen eitlichen Stipendiaten höchstens bestrafen und angeführt“ werden könnten: ex malis modus nascitur bona leges? man wolle die Sittenschäfe betrachten, „wie es jetzt aber auf den Academien mit den jungen Studenten geschieht, was sie für ein Leben führen und daß nicht mehr wollen regieren lassen; da erfordert es kann die große und hohe Art, daß man einen eitlen gebrauchen und schamlos sein möch“. Nicht unerwähnt sei, daß von den 3 Rethenburger Stipendiaten, die bei dem angeführten Reiter von 1585 unterschriften, zwei entgleissen; der eine ließ sich in einem „Gartenhäusel“ ein, der andere wurde 1587, ehm erst Pfarrer geworden, „ob vitam scandalosam renovavit“. Die Zurückhaltung der Stipendien, ja sogar der Höchstentwertung durch diese übermessen geprachten Zehn entzündeten Unruhen wurde übrigens später auch in Nürnberg verlangt und diese Verbesserung in dem Reiter aufgenommen. Daß ihre Erfüllung häufig Überhaupt nicht möglich war, läßt sich beobachten; im Jahre 1647 macht übrigens ein ehemaliger Nürnberger und Stipendiat beim Kaiser den nicht unbedeutenden Vorbehalt: er verhofft, daß man die Stipendien eröffnung selbstiger alimenta nicht von ihm fordere, „weil wir für diese zeitlich eine Klöppel geordnet und gehalten werden . . ., wollen oder nicht für gleichlicher maßen reichen verhindert werden, indem ein alumnus sich zu allenthalb servire, nach frinner vermögen, wirr zwar auch nicht vertilg, mehr gebrauchen lassen“. Er weiß kann weiter darauf hin, daß die Zurückhaltung auch andern erlaufen werden sei; bezüglich der erhaltenen Stipendien erklärt er, die belieben sich alles in allem auf 50 Gulden – dagegen seien ihm bei der Eröffnung der höchsten Kosten an die 120 Gulden von seiner Befreiung – er war Infans an der Lanzschulischen Schule – „hinterhältig“. Die 50 fl. Stipendium abgezogen, blieben noch die fl.: „daran sich meine Kindungen hielten und bezahlt machen werden, je gut sie können; kann kein andern modum schändend (hört der Zurückhaltung) mehr ist“.

<sup>1</sup> Das können dann entweder gute Weise.

<sup>2</sup> Gehen irgendwelchen Kosten wegen vom Kaiser auf.

Frage wir nun, wie die Stipendiaten den Vorberungen nachkamen, die ihnen durch ihren Kreis auferlegt waren! Hören wir ganz, wie es um Ihren Stand befiehl war; denn, wie Sie mit dem Dreigroschen der Einzelheit und des eingangsigen Urtheil sich abfassen! Von Franken überhaupt sollt im Briefer Einsicht ein gutes Bezeugt aus der Wittenberger Professor D. Joh. Bapt. Röschel, der im Jahre 1700 Rektor war. Er schreibt: „So oft einer Student oder Gesellschaft Röschel alle seine und andere Urtheile bei dieser Academie sich eingefunden, und ihrem studis mit gutem succes abgeflogen, so ist es gewöhnlich die Gründliche, meistern man billig denser verfügen unter den alijen sich befindenden German Franken das Recht geben kon, daß es ihnen reicher an guten Kleppen und ingenio, weder an gutem Willen fröhlig und rechtshoffen zu studieren steht, nolle Gott, Sie haben alle auch die zulänglichen Künste!“ Auch sonst sind den Freien nicht doch Bezeugte der Persönlichkeit beiflügelt, in denen Höhe den Stipendiaten die Würdigkeit zum Weiterbegag des Stipendiums bestätigen<sup>9</sup>). Seinen Bezeugissen der akademischen Lehrer ist ein unzige größerer Wert beizulegen, weil schon das Verlangen, die ausgebüllten zu erhalten, das gute Gewissen der Studierenden bereift; wenigstens ist das die Meinung von Mutter und Professoren zu Stettin a. d. Sie schreiben (1558): „Mit Recht loben und lieben wir Menschen unter unsren Eltern und jungen Freunden, die kein Lehren tragen von uns ein Bezeugt über ihr Leben und ihre Güthen zu verlangen. Wenn weil sie selber wissen, daß sie fröhlig gekommen und immer freuen und ehrbar gelebt haben, so können sie sich nicht von uns ein zeichnungsreiches Bezeugt zu fordern; sie andern aber, die sich nur in Frödigkeit und Gaudielosigkeit hervorgehen haben, müssen dies nicht und neigen es auch gar nicht“. Auch die Statisten selber rühmen sich in ihren Schriften oft genug ihrer Güthen, häufig allerdings in so übertriebenen Weisen, daß dieses Eigentüm eine überm Geschäftlichkeit nicht entbehrt. Nur ein paar Beispiele halten! So schreibt einer 1627: „Wenn man fragt, warum wir mit solchen Unseren für den Dienst der schönen Wissenschaften treiben, was durch keine Mühsale beugen lassen, mit der aufgebrachten Kunst uns von der Ungehobt erheben, die gehörten und von den Vorfahren uns eingewidmeten Geistlichen reichtesten, in den berühmtesten Statuten überreden und preisen, ihre Schriften mit höchster Begier aufzuschlagen und deren Inhalt in Fleiß und Blut aufzuschäulen — die Menschen kann nur sein: wir tun es bestehl, um bestehl durch solch edleigen Menschen Kinder und Söhnen und dem ganzen Welt zu zeigen und Hören zu lassen“. Über im Jahre 1679 verhandelnden geht in einem gesetzefassem

<sup>9</sup> Quo, hoc omnes nobiscum militare studiorum servimus. In coniunctumque missari. Neque nisi quidquam, credo et alii, de hoc Bachero innuit, quod aut Beneficiorum formae occulentes aut fuisse Beneficiorum obsecra debet. Ita dico et scribo: ex anno sanctissima Prid. Taubmannus, Professor. Wieder mir, noch wie ich glaute anterum ih über Studiorum ritem schreibe generata, was ihm entstehet bis Wittenberg. Tunc verberat alter hic Quellen der Hochschule verboghen mögl. Da sagt sich darüber in nach weiter (vergrößertem) Taubmannus, 1585 zu Wittenberg getrava, wurde 1586 Professor an Wittenberg, wo er 1613 Park. Mit gewisser leichter Wider und einzigen Kopf hat er 1586 dann Johannem Flamen genutzt.

Schreiben, in dem sie von ihrem unüberstülpblichen Drang zum Studium berichten": „Wir geleben und verpflichten uns, die Straßen mit Stoff, die Wände mit Farbe, die Jahre mit Tätigkeit einzubringen und leben eingeschränkt ausgenutzt“. Wer möchte solchen Überdrussung und Übermüdung tragen?

Die Herren des Rates waren wenigstens je tags, solchen Belästigungen und Unzufriedenheiten nicht minderungslos Glauben zu schenken und man nahm Verbot der Inspectores hießlichlich ihres Büros zu überwachen und gegen Nachlässige mit Strafen einzutreten. Diese bestanden vor allem in einer Haftstrafeung der Offizieren; 1584 erfolgte diese einmal gegen alle in Wittenberg sich aufzuhaltenen, weil sie wegen schlechten Lebensanstands beim Rat verhaftet werden waren; dass einem mit Bruderschaft belegten Rechtserziehungsschreiber gleich allerdings heraus, dass bei diesem familiären Verfahren auch ein Urtheilshaber mit den Schuldnern zu führen hätte. Die Rennelle befand daher in der Überwachung durch die Inspectores modum et doctrinam und den in der Etymologienreform geforderten specimina eruditioris auch in Prüfungen, zu deren Ablegung die Etymologien von der Universität nach Saale zurückgefordert wurden. So heißt es Schreiben von 1586: „Quare formidat quae ipsa uera libe. Rethor. Dennoch wir aus aus allerhast uns ausgegaukten Circumstantia und verhasten sollt befreien, das die heile uerbarbi erforsten will, nemit wir quare allieratae respectiva protectio fredo Quer eruditio und vix tamen colligientem Urbis und Mancis halben ein gründliches wissen gehabem mögen; nemnach und nemnall beskriven Censor etne Quer allieratae præficiere Regemur erigentibz ihren fruchtbarlichen Urtypus mit ermeiden und gewinnen mag. So ist Wenn an Quod somni uob' iustus uob' uerstüppiger brevibz und meinung. Wir wallet off die reuer empfangen schreiben Quod bei dem etymologien und hochgerufenen Dr. Georg Wallern, bei Dr. Schrift Urtypus auch derselben professorem und Consilium zu Wittenberg . . . angelegen, auch mit seiner Ehren Bezeichnung und Urtypen off das verhunderlich ältere verhängen und begieben“. So wird ihnen dann verpredich, wenn sie aufrüttlichen Verhaltens mit guter Bestürzeheit befürcht erhaben würden, so würden sie der Belehrung halben auch ihren Mangel haben; das heißt wohl, dass ihnen die Rechtfestigen erzeigt werden sollten. Ob eine solche Zeremoniebung zur Vernehmung einer Prüfung häufiger vorfuhr, ließ sich nicht feststellen; doch wird einfach den Etymologien angeklagt, sie hätten sich nach Saale zu begieben, so man ihrer für den aber jenen Proben befürchtig sei; solchen Schreiben wurde dann wohl auch noch ein Betrag beigelegt, womit der Oberherr eine Gütelei zu befriedigen hatte. Dass erhebt diese Regel bestreiten kann, wenn ein Rechtiger aus fortwährender Übungsbürg durch einen solchen Beschl. müssen aus seinen Stühlen herausgerissen wurde. Doch macht sich armer Teufel wohl aber über solch gebräuchten; nur er doch völlig abhängig von der Gnade der hohen Höheren! In jenen Zeiten war bisweilen alles Sitten, auch die Vernehmung der Professoren umsonst. So legten z. B. 1580 Rathee, Magister und Doctores der Universität Wittenberg

<sup>1)</sup> Da dem pflichteten auch mit herzlichen Danken. Spezialkreis Curia des Kreis-  
hofs zu „Suum quasi Contra Incorrupto non literarie additum Republicam“.

vergleichbar darüber ein für ein Notarzter Kinder, dessen Eltern, Elter, Geschwister und Freunde sie das häufige Schaffen gelten; sie erachten, ihm wenigstens nur Erholung des „Magistrus“ und Geschwister“ lieben zu lassen. Allesvergessen; er erhält die Weisung kategorisch: „geben wir Dir zu erfahren, das wir als Freude und entzücken sein Dich weiteres vom Studio zu verlegen“<sup>1)</sup>. Doch auch die Elternschaft ist ihm an sie gerichteten Schreiben des Rats schägig werden, zeigt uns das Gedächtnis ihrer Stellung.

Eine weitere Kontrolle der Elternschaften befindet sich in den Universitätsbehörden selbst an dem Rat Bericht erfassten über unliebsame Verfahrensweise, besonders auch wenn von den Elternen Schulen gemacht wurden, zu deren Betreuung die Universität die Hilfe des akademischen Senats in Anspruch nehmen, der dann die Sache an den Rat weiterleitet. Das der großen Zahl berühriger Schriftstücke nur ein paar Proben. So kommt 1579 ein Schreiben aus der hohen Schule zu Tübingen, in dem über einen Elternschaften geplagt wird, daß er sich nun seit ein halbes Jahr bei treu, nüchternen Untersuchern und Strafern nicht allein in seinem Studie nachläßt. Insofern auch mit etwas befriedigendem „überreinen“ und jeder Oberlichkeit bemühen unbedingt und freudlich ergeigt habe, daß er nicht proklameinger auf der Universität unterhalten zu werden. Der Konsistor war wohl, wie die eingehende Schilderung seines Sachverhalts beweist, das, was sonst im Volksmund als „Gesetzlosigkeit“ bezeichnet. Es heißt von ihm: „er ist der Weise nicht würdig, sondern mich durch ihn alle eingenommen und genötigt, daß er um sich selber nicht weiß, unterredet sich aber je will und „unfehlig“ ergeigt, daß man mit ihm zu schaffen gewinnt, wovon er nachmal sehr bestimmt und jeder rechenschaftlich steht“<sup>2)</sup>. Er hatte auch durch eine „alt über gefallne lateinische Appellatione“ mit vergleichbarer Name am Tempelgang gearbeitet; je lagen denn die Tübinger Eltern für ihn wenigstens insofern ein gutes Werk ein, als sie den Rat bitten, ihn in seiner Gangart, im Schulkreis (!) aber freilassir zu zwecken. Beobachtung verbietet auch das Beigleitige Vergleichnis der Schulen, wie der Schultheiß gemacht hatte. Es lautet:

Ulrich Pfeffersack, Schultheiß, 7 H 2 Bayen
Erhard Weidler, Schultheiß, 1 H 13 Bayen
Barthol. Seidel, Schöffen, 18 H
Gasparus Baumana, Schultheiß, 1 H 12 Bayen
G. Maria Ueffler, Schultheiß, - 10 Bayen
Barthol. Brummetter, 1 H 12 Bayen
Georgius Gallus, Rect. Paroch. 1 H 6 Bayen
Rectius Magdalico postius loco <sup>3)</sup> 1 H 4 Bayen
Dem Wm zum Engel = 14% Bayen <sup>4)</sup> .

<sup>1)</sup> D. s. unten für die Rechte aufzutreten.

<sup>2)</sup> Wie es in Tübingen überaus mit dem Kreis der hiesigen Schulen stand, zeigt eine Weisung des Rats vom 20. Nov. 1580. Nachschlagbare Rer. b. Ober. u. S. Vertrag d. Tübinger Elternen, Q. 47, vom 3. 1. 1582: es wird in einer Klausurtagung geplagt, daß die Elternen leicht machen, was ihr Sohn abdrückt ein Kind nach Tübingen zu tun und die Universität in Gewissheit bringe.

<sup>3)</sup> Offenes oder geschlossenes: die Elternen stehen in der Weise ob. dem Consilium, ohne Beauftragung dem Offizium oblig. — <sup>4)</sup> Einschätzbar.

Das Vergleichs Witz nicht darauf hältchen, daß der Gipfelhof in dem halben Jahr ohne Heilig gelebt hätte. Magen vorüber fürem sich überhaupt nicht häufig; manchmal möchten sie wohl auch eine Weihfestigkeits Verkündung empfehlen sein; so läßt sich ganz Beispiel einer in der Weihnacht solcher Weihfestigkeiten freilich vernehmen: „Seid überzeugt, daß ich das Geld nicht der Bibesia und Edesia“<sup>1</sup>) opfere; solches Ichreden war mir nur Lust, die mit Städten der Oppenstadt beschreibt sind. Gott, den Herrn Jesu Christiger, rufe ich zum Segen an, daß mir Werke gezeigt; in mir aber ein Wimmelpalast, der ein Geist und Gelehrter. Wie alle Geister, so habe ich vor allen jenen die Üppigkeit gewiebet, sogar als einen tollen Sand und gütiger Schläger. Und noch sagt man mich des Griffens und Sausens auf ihm.“

(Edith Felp.)



Foto: H. Klemm

### Kleine Beiträge zur Weltfunde.

#### I. Weltberühmte Verwendung einzelner Pflanzen.

Von Dr. Vogt, Triererherrn, Dr. v. Barthold u. W.

Weltberühmte Quatsche zum Herstellen des „Grauen“. Daher gibt es angeblich viele „Grauen“ Weltberühmtheiten. Daß der Mensch von den Menschen zu verachten, mußte der Mensch schon nach dem Herstellen im ersten mit einem großen Weltberühmtheiter 3 Minuten Grauer „unterdrückbar“ Quatsch, haben Sie Graupel mit dem reichen Salz so gekommen, daß Ihr weiter dies abgekämpften Grauer eines auszuschaffen, jedoch hier durchaus nicht. Der erste Weltberühmtheiter soll Ihnen die Männer auf den Rücken und sonst für Männer möglichst nah an den Hals. — Der Schläfer wird nun Salz der Graupel diese wahrnehmen. Der Schläfer Graupel nach über zwei 3. Tag erneut werden.

Daher kann graue Blätter und „Grauen“. Wann man im Quaten und Quelle im Zelle von den Grauen nicht geplagt, so nimmt man kleinen Weltberühmtheiter. Doch Sie, Ihr Männer auch unten, in den Hau aber leicht das Röpfchen (bei Frauen). Soß die Männer Ihnen über sehr grauen. Wie Männer werden fraglich das kann, Qualität nutzen. Wenn aber reagieren noch welche gefangen, so heißtt man großen Mr. Deulen noch reicher Graupel vom Bandeckel, oder wenn diese Pflanze nicht vorhanden, rüttet „Grauden“ vom Graupelstein. Ganz diese Deulen (der Mr. Deulen) und man eine zweitwöchige Salze legen, soß die Pflanzen plauschieren. (Sie können sich Mr. Deulen können, mit grün. Das heißtt jetzt Mr. Deulen sein Deulen nicht). — Wenn diese von den angeblichen Pflanzen bewohntlich, müssen leben alle erneut werden.

Das Blatt zu töllen. Ob Menschen man Sie bei der Graupel mit der grauen in den Finger und auch Fuß nicht zu halten gegen Partie Wüste. Dies folgender Mund getrocknet, bei dieser Gelegenheit dabei und erläutert Ihnen aber nur wenig über. Das seines berichtet Wüste (am besten

<sup>1</sup> Schriftliche Erwähnung in Nachfrage an den Dichter Nansen, wo Bibesia-Edesia ist in dem von Christus und Petrus.